ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 1995

über das Muster der Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Eizellen und Embryonen von Schweinen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/483/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 92/65/EWG sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Eizellen und Embryonen von Schweinen festgelegt.

Es ist angezeigt, für diesen Handel das Muster der Bescheinigung festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Eine Gesundheitsbescheinigung, die dem Muster im Anhang entspricht, muß den Eizellen und Embryonen von Schweinen bei ihrem Versand in einen anderen Mitgliedstaat beiliegen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 1996.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

ANHANG

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL MIT EIZELLEN/EMBRYONEN [1] VON SCHWEINEN

1. **Absender (Name und vollständige Anschrift)**	Nr. ORIGINAL
	2. **Entnahmemitgliedstaat**
3. **Empfänger (Name und vollständige Anschrift)**	4. **Zuständige Behörde**
ANMERKUNGEN a) Für jede Eizellen-/Embryonensendung [1] ist eine eigene Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung muß die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.	5. **Zuständige örtliche Behörde**
6. **Verladeort**	7. **Name und Anschrift des zugelassenen Entnahmeteams, das die Entnahme der Eizellen/Embryonen [1] vorgenommen hat**
8. **Transportmittel**	
9. **Bestimmungsort und Mitgliedstaat**	
11. **Nummer und Code der Behältnisse, in denen sich die Eizellen/Embryonen [1] befinden**	10. **Registriernummer des zugelassenen Entnahmeteams [1]**

12. **Angaben zur der Sendung von Eizellen/Embryonen [1]**

a) Anzahl der Eizellen/Embryonen [1]	b) Entnahmedatum (-daten)	c) Rasse
d) Angaben zum weiblichen Spendertier		
e) Angaben zum männlichen Spendertier [1]		

13. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß
a) die vorstehend bezeichneten Eizellen/Embryonen [1] unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert wurden, die den Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;
b) die Eizellen/Embryonen [1] von weiblichen Spenderschweinen stammen, die den Bestimmungen gemäß Kapitel IV des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;
c) die Eizellen/Embryonen [1] den Bestimmungen gemäß Kapitel III des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;
d) im Falle von Embryonen — das zur Befruchtung der Eizellen verwendete Sperma den Bestimmungen der Richtlinie 90/429/EWG des Rates (ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 62) entspricht [1];
e) im Falle von Embryonen — eine Trypsinierung vorgenommen wurde [1] [2];
im Falle von Eizellen — diese einem Tier entnommen wurden, das den in Artikel 1 der Entscheidung 93/244/EWG der Kommission genannten Bedingungen entspricht (ABl. Nr. L 111 vom 5. 5. 1993, S. 21) [1] [2].

[1] Unzutreffendes bitte streichen.
[2] Diese Bedingung gilt nur für Embryonen oder Eizellen, mit Ursprung in einer nicht in Anhang I der Entscheidung 93/24/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 18) oder 93/244/EWG aufgeführten Region, die in eines der aufgeführten Gebiete verbracht werden sollen. Sie gilt ebenfalls für die Verbringung aus den in Anhang I der Entscheidung 93/244/EWG aufgeführten Gebiete in Gebiete, die in Anhang I der Entscheidung 93/24/EWG aufgeführt sind.

Siegel

Ausgefertigt in ....., am .....

Unterschrift des amtlichen Tierarztes: .....

Name und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten:

.....